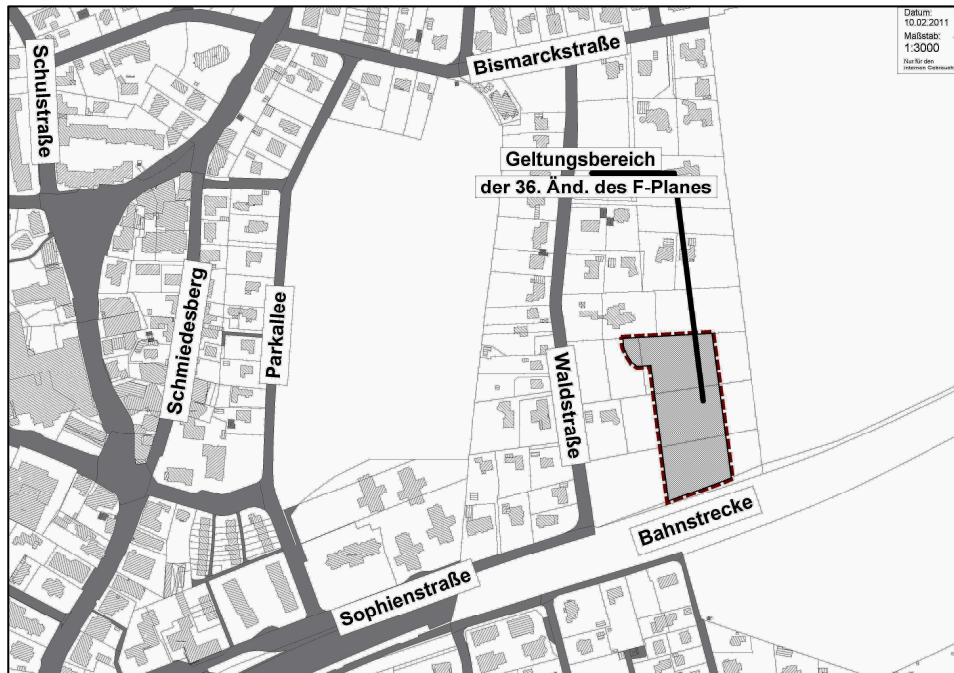


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Südöstliche Waldstraße“ der Stadt Reinbek gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der vom Bau- und Planungsausschuss in der Sitzung am 01.02.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek für das Gebiet

im Norden: südöstlich der Waldstraße 6 „Villa Tiefenbacher“
im Osten: westlich der Waldflächen „Am Vorwerksbusch“
im Süden: nördlich der Bahnstrecke Hamburg - Berlin
im Westen: östlich in einem Abstand von 75 m parallel zur „Waldstraße“

und die Begründung liegen vom **28. Februar 2011** bis **29. März 2011** im Rathaus der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Prüfung der Artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatschG vom 01.10.2010 (Bielfeld & Berg Landschaftsplanung) zum B-Plan Nr. 41
- Ausgewählte biologische Erfassungen und naturschutzfachliche Bewertung vom 28.07.2010 (Planungsbüro LEGUAN) zum B-Plan Nr. 41
- Schalltechnische Untersuchung vom 13.08.2010 (Lairm Consult) zum B-Plan Nr. 41
- Baugrunduntersuchung vom 04.02.2009 (GSB) zum B-Plan Nr. 41
- Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 I BauGB zum B-Plan Nr. 41 „Südöstliche Waldstraße“ (Scoping)
- Auszug des Landschaftsplanes der Stadt Reinbek.
- Baumschutzsatzung der Stadt Reinbek

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Reinbek den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Reinbek, den 15.02.2011

(L. S.)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Bärendorf